

---

## S 2 R 881/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Zum Umfang einer ursprünglich für eine Tätigkeit als angestellter Anwalt in einer Kanzlei erteilte Befreiung nach <a href="#">§ 6 SGB VI</a> von der Versicherungspflicht bei der späteren, dem Rentenversicherungsträger allerdings nicht mitgeteilten, anschließenden Aufnahme einer Tätigkeit als Syndikusanwalt. 2. Zur Frage, ob im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs für diese spätere Tätigkeit als Syndikusanwalt eine Befreiung von der Versicherungspflicht nachträglich zu erteilen wäre. SGB 6 <a href="#">§ 6 Abs 1 S 1 Nr 1</a>
Normenkette	
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 2 R 881/19
Datum	18.01.2022
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 2 R 474/22
Datum	18.07.2023
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

**Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 18. Januar 2022 wird zurückgewiesen.**

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

---

## **Tatbestand**

Zwischen den Beteiligten steht die Befreiung des KlÄxgers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 1.Ä Dezember 2000 bis 30.Ä September 2013 im Streit.

Der 1968 geborene KlÄxger war seit dem 1.Ä Januar 1998 zunÄxchst als Rechtsanwalt tÄxtig (siehe seine Angaben im Antragsformular zu Ziff.Ä 2, Bl.Ä 20 der Verwaltungsakte â□□ VA -) und seit dem 10.Ä Februar 1998 kraft Gesetzes Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in B1. In der Zeit vom 1.Ä Januar 1999 bis zum 30.Ä Juni 2000 war er als AuÄensozium der Kanzlei A1, G1, S1 und Kollegen in F1 tÄxtig (siehe Schreiben des KlÄxgers vom 17.Ä Dezember 2000 â□□ Bl.Ä 33 VA).

Im MÄrz 1999 beantragte der KlÄxger bei der damaligen Bundesversicherungsanstalt fÄ¼r Angestellte (BfA), jetzt DRV Bund â□□ Beklagte â□□ fÄ¼r die Zeit ab 1.Ä Januar 1998 die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und gab in dem Zusammenhang an, seit dem 1.Ä Januar 1998 arbeitnehmerÄhnlich tÄxtig zu sein (siehe Bl.Ä 20 VA). Eine Mitgliedschaft kraft Gesetzes im Versorgungswerk der Rechtsanwälte B1 (im Folgenden Versorgungswerk) bestand nach der im Antragsformular enthaltenen BestÄxtigung des Versorgungswerks ab dem 10.Ä Februar 1998. Einen Fragebogen zur konkreten damaligen TÄxtigkeit im Zusammenhang mit dem Antrag vom MÄrz 1999 wurde trotz mehrfacher Mahnung nicht vorgelegt. Erst mit Schreiben vom 17.Ä Dezember 2000 informierte der KlÄxger Ä¼ber die TÄxtigkeit bei der Anwaltskanzlei A1 u. Kollegen (Bl.Ä 33 VA).

Im Juli 2000 beantragte der KlÄxger ein weiteres Mal die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und gab darin fÄ¼r die Zeit ab dem 1.Ä Juli 2000 die AusÄbung einer TÄxtigkeit als angestellter Rechtsanwalt bei der Kanzlei B2, L1, D1, Rechtsanwälte in F1 , an (Bl.Ä 26 VA).

Mit Schreiben vom 17.Ä August 2000 (Bl.Ä 27 VA) Ä¼berlieÄ die Beklagte dem KlÄxger einen Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht fÄ¼r arbeitnehmerÄhnliche SelbststÄndige, welche der KlÄxger im September 2000 (Bl.Ä 28 VA) zurÄcksandte.

Seit dem 1.Ä Dezember 2000 war der KlÄxger in der aus mehreren Gesellschaften bestehenden Unternehmensgruppe der A2 tÄxtig (siehe BestÄxtigung der A2 Beratungs- und Vertriebs-AG vom 7.Ä Juni 2019 â□□ Bl.Ä 31 SG-Akte). Ausweislich des Arbeitsvertrages vom 29.Ä Oktober 2000 bestand zunÄxchst ein fÄ¼r die Dauer der Probezeit von sechs Monaten befristetes ArbeitsverhÄltnis als Referent der Gesellschaft mit der Lebensversicherungs-AG (vgl. Bl.Ä 32 f. der SG-Akte), welche Anfang 2006 als eine der drei deutschen Hauptgesellschaften der A2 (A2 Versicherungs-Aktiengesellschaft, A2 Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft und A2 Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft) der neu erstellten A2 Deutschland AG als Holding des DeutschlandgeschÄftes unterstellt und die jeweiligen Vertriebe in der A2 Beratungs- und Vertriebs-AG gebÄ¼ndelt wurden

---

(siehe Wikipedia A2 SE). Die weitere Regelung des Arbeitsvertrages sah vor, dass nach Ablauf der Probezeit ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des Vertrages entstehe, wenn keiner der Beteiligten vorher erkläre, dass kein unbefristetes Arbeitsverhältnis entstehen solle. Eine solche Erklärung erfolgte nicht.

Am 17. Dezember 2000 nahm der Kläger an wie bereits oben erwähnt zu einer Rückfrage der Beklagten Stellung hinsichtlich der Tätigkeit bei der Kanzlei A1 u. Kollegen. Er wies jedoch darin nicht auf die Beendigung seiner Tätigkeit als (angestellter) Rechtsanwalt bei der Kanzlei B2 und Kollegen in F2 und die Aufnahme der neuen Tätigkeit bei der A2-Versicherung hin (Bl. 33 VA).

Mit Bescheid vom 3. Januar 2001 (Bl. 34 VA) befreite die damalige BfA den Kläger für die Zeit ab 1. Januar 1999 von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und fügte maschinenschriftlich über diesen Satz den Zusatz an nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI hinzu. Im Bescheid nahm die BfA auf einen Eingang des Befreiungsantrages am 16. März 1999, einen Beginn der Beschäftigung ab 1. Januar 1999 und eine Beschäftigung als Rechtsanwalt, eine Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung im Sinne von [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) seit dem 10. Februar 1988 Bezug und führte wörtlich aus:

*Die Befreiung gilt für die Dauer der Pflichtmitgliedschaft und einer daran anschließenden freiwilligen Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung unter Beibehaltung der Pflichtmitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer, soweit Versorgungsabgaben in gleicher Höhe geleistet werden, wie ohne die Befreiung Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wären. Die Wirkung der Befreiung ist grundsätzlich auf die jeweilige berufsständige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt.  
Die Befreiung erstreckt sich, sofern die Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer weiterhin besteht, auch auf andere nicht berufsständige versicherungspflichtige Beschäftigungen oder Tätigkeiten, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt sind und sie insoweit satzungsmäßig verpflichtet sind, einkommensbezogene Beiträge zur Versorgungseinrichtung zu zahlen.*

Nach dann folgender Rechtsbehelfsbelehrung enthält der Bescheid darüber hinaus folgende (formulärmäßige) Hinweise:

*Die BfA hat bei Wegfall der Voraussetzungen des [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) die Befreiung von der Versicherungspflicht nach [§ 48 Abs. 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch aufzuheben.*

*Sie sind daher verpflichtet, der BfA die Umstände anzuzeigen, die zum Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn*

- die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung endet,*
- die Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer endet,*
- Versorgungsabgaben nicht mehr in der dem Einkommen entsprechenden Höhe zu entrichten sind.*

*Die Befreiung endet erst mit der förmlichen Aufhebung durch die BfA.*

*Die als Anlage beigefügte Durchschrift dieses Bescheids ist dem jeweiligen*

---

*Arbeitgeber bzw. der Stelle auszuhandigen, die sonst zur Zahlung der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung des Angestellten verpflichtet wäre. Falls Sie inzwischen Ihren Arbeitgeber gewechselt haben, bitten wir den früheren (vorherigen) Arbeitgeber von der Befreiung zu verständigen. Sollten für Sie Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten für Zeiten ab Beginn der Befreiung von der Versicherungspflicht gezahlt worden sein, so ist die Erstattung bei der Einzugsstelle (Krankenkasse) zu beantragen, an die die Beiträge abgeführt worden sind.*

Darüber hinaus wurde maschinenschriftlich der folgende individuelle Hinweis beigefügt:

*â Vorsorglich folgender Hinweis: Sollten Sie zu einem nach dem Befreiungsbeginn liegenden Zeitpunkt eine abhängige berufsspezifische Beschäftigung aufnehmen, gilt die ausgesprochene Befreiung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen weiter. Die Bescheiddurchschrift wäre dann dem Arbeitgeber auszuhandigen.*

Im Jahr 2001 wechselte der weiterhin als Rechtsanwalt zugelassene Kläger als Leiter Recht und Steuern zur A2 Pension Consult GmbH, seit dem 1. September 2013 war er dann bei der A2 Beratungs- und Vertriebs-AG tätig (siehe Anlage 1 zum weiteren Befreiungsantrag des Klägers vom 26. November 2013 â Bl. 5 VA).

Mit Antrag vom 26./27. November 2013 (Eingang bei der Beklagten 12. Dezember 2013) beantragte der Kläger bei der Beklagten als Rechtsnachfolger der BfA erneut (vorsorglich) die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er gab hierbei an, seit dem 1. November 2001 als Rechtsanwalt berufsspezifisch beschäftigt gewesen zu sein. Er sei seit dem 1. März 1998 aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied in der berufsständischen Kammer.

Mit Bescheid vom 15. August 2014 (Bl. 8 f. VA) lehnte die Beklagte den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) für die seit dem 1. November 2001 aufgenommene Beschäftigung als Leiter Recht bei der A2 Pension Consult GmbH ab. Eine Erreckung der Befreiung nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) i.V.m. [Â§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis zum 31. Dezember 2014 als Außendienstangestellter in Ausbildung und Vertreterbereichsleiter bei der A2 Beratungs- und Vertriebs-AG werde ebenfalls abgelehnt. Nach der Vorschrift des [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) könne eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für diejenige Beschäftigung erfolgen, wegen der die Beschäftigten aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich Kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer seien. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer und zugleich in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

---

müssen also wegen ein und derselben Beschäftigung bestehen. Zwar bestehe aufgrund der Zulassung als Rechtsanwalt eine Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer und damit auch im berufsständischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte. Die Pflichtmitgliedschaft bestehe jedoch nicht wegen der Beschäftigung als Leiter Recht bei der A2 Pension Consult GmbH. Der Kläger sei nicht als Rechtsanwalt bei der A2 beschäftigt und stehe als Rechtsberater in einem festen Dienst- und Anstellungsverhältnis. In dieser Tätigkeit sei er nicht als Rechtsanwalt tätig. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sei insoweit nicht möglich. Eine Erstreckung nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) scheide aus, weil diese nur möglich sei, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung nach [§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VI](#) weiter vorliegen würden, was das Bundessozialgericht (BSG) in den Verfahren [B 12 R 3/11 R](#) und [B 12 R 8/10 R](#) bestätigt habe. Es liege jedoch keine aktuelle Befreiung für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit als Rechtsanwalt vor.

Hiergegen hat der Kläger Widerspruch eingelegt und auf seiner Meinung nach bestehende Widersprüchlichkeiten verwiesen. Gegenstand des Antrages sei der Tätigkeitswechsel vom 1. September 2013 gewesen, für die Zeit davor liege ein Befreiungsbescheid der BfA vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. März 2015 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. In Ergänzung zu den Ausführungen im Ausgangsbescheid verwies die Beklagte noch auf drei Entscheidungen des BSG vom 3. April 2014 ([B 5 RE 13/14](#), [B 5 RE 9/14](#) und [B 5 RE 3/14](#)). Dort sei klargestellt worden, dass abhängig beschäftigte Syndikusanwälte nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) befreit werden könnten. Nach gefestigter verfassungsrechtlicher und berufsrechtlicher Rechtsprechung zum Tätigkeitsbild des Rechtsanwalts nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) werde derjenige, der als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehe, in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig. Unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit Rechtsanwalt sei der Syndikus nur in seiner freiberuflichen Tätigkeit außerhalb des Dienstverhältnisses. Auf die früher angewendete Vier-Kriterien-Theorie komme es deshalb nicht an. Das gelte auch für Anträge, die vor dem 3. April 2014 gestellt worden seien, eine Anwendung der Vier-Kriterien-Theorie komme wegen höchststrichlicher beständiger Rechtswidrigkeit nicht in Betracht. Im Übrigen würden nach Auffassung des 5. Senats des BSG nur die derzeitigen Inhaber einer Befreiungsentscheidung einen Vertrauensschutz genießen. Insoweit habe sich der 5. Senat in den Entscheidungen vom 3. April 2014 den früheren Urteilen des 12. Senats vom 31. Oktober 2012 ([B 12 R 3/11 R](#), [B 12 R 5/10 R](#) und [B 12 R 8/10](#)) angeschlossen. Dort sei entschieden worden, dass sich die vergründete Befreiung stets nur auf die ganz konkret ausgeübte Beschäftigung beschränke und mit dem Wechsel des Arbeitgebers oder der Tätigkeit ende. Auch aus der Verwendung bestimmter Texte in früheren Befreiungsbescheiden erwachse kein Vertrauensschutz für Tätigkeiten, die von derjenigen Beschäftigung abweichen würden, auf welche sich die Befreiung bezogen habe. Aus der auf der Homepage der Beklagten veröffentlichten Information zur Umsetzung der Urteile des BSG

---

vom 31. Oktober 2012 (Stand 10. Januar 2014) ergebe sich keine abweichende Beurteilung. In ihr sei den Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen aller Berufsgruppen ohne aktuelle Befreiung die Möglichkeit eingeräumt worden, für ihre gegebenenfalls seit längerem ausgeübten Beschäftigungen die Antragstellung auf Befreiung nachzuholen, ohne dass hiermit die Zusicherung der Befreiung verbunden gewesen sei. Die Erteilung einer Befreiung nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) sei daher für die Tätigkeiten als Leiter Recht und Steuern bei der A2 Pension Consult GmbH sowie für die Tätigkeit als Außendienstangestellter in Ausbildung bzw. als Vertreterbereichsleiter ausgeschlossen.

Hiergegen hat der Kläger am 23. April 2015 Klage zum Sozialgericht (SG) Karlsruhe erhoben (S 5 R 1354/15). Der Kläger hat dort durch seinen Bevollmächtigten die Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 15. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. März 2015 sowie die Verurteilung der Beklagten zur Bestätigung einer Fortgeltung der früher ausgesprochenen Befreiung, hilfsweise die Befreiung nach [§ 6 Abs. 1 SGB VI](#) geltend gemacht. Der streitige Bescheid widerspreche einer bestandskräftigen Befreiungsentscheidung, die nach ihrem Begründungsinhalt fortgelte, weil ununterbrochen eine berufsspezifische Tätigkeit ausgeübt worden sei.

Im Hinblick auf anstehende gesetzgeberische Änderungen und damals möglicherweise anstehende Verfassungsbeschwerden haben die Beteiligten das Ruhen des Verfahrens beantragt, welches das SG mit Beschluss vom 7. Juli 2015 angeordnet hat.

Am 15. Januar 2016 hat der Kläger bei der Beklagten beantragt, (1.) die Fortgeltung der ausgesprochenen Befreiung zu bestätigen, hilfsweise eine Befreiung nach [§ 6 SGB VI](#) auszusprechen. Darüber hinaus hat er (2.) die rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht nach [§ 231 Abs. 4b SGB VI](#), (3.) die Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung nach [§ 286 f SGB VI](#) und (4.) die Erstattung der von Ziff. 3 nicht erfassten zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge durch die Einzugsstelle an den Arbeitgeber beantragen lassen.

Die Beklagte hat auf die aus ihrer Sicht nach neuem Recht erforderliche Befreiung durch die Rechtsanwaltskammer verwiesen und um Vorlage einer entsprechenden Befreiungsentscheidung gebeten.

Mit Bescheid vom 26. März 2018 hat die Beklagte sodann eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) abgelehnt. Der Kläger sei nicht Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer aufgrund seiner Beschäftigung, denn eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt liege nicht vor. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) seien nicht erfüllt. Auch der Antrag auf Bescheinigung der Fortgeltung der mit Bescheid vom 3. Januar 2001 ausgesprochenen Befreiung auf die derzeitige Tätigkeit bei der A2 werde abgelehnt. Nach der Rechtsprechung des BSG vom 31. Oktober 2012 entfalte eine einmal erteilte Bewilligung keine Wirkung für

---

eine Tätigkeit für einen anderen Arbeitgeber.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch hat der Kläger erneut damit begründet, dass der Befreiungsbescheid nie zurückgenommen worden sei. Mit Schreiben vom 3. September 2018 hat der Kläger gegenüber der Beklagten im Widerspruchsverfahren und gegenüber dem Gericht weiter durch seinen Bevollmächtigten vorgetragen, der Bescheid vom 1. Januar 2001 (gemeint 3. Januar 2001) sei ohne Beschränkung auf einen Arbeitgeber erfolgt und nie zurückgenommen worden. Er wirke noch heute fort, Verfügungssatz und erläuternde Texte seien eindeutig. Der Kläger sei zum Befreiungszeitpunkt bei der A2 beschäftigt gewesen und bis heute dort beschäftigt. Die Beklagte habe selbst zugestanden, dass Befreiungsbescheide für dieselben Arbeitgeber fortgelten würden. Die Beklagte habe, obwohl beantragt, das Fortwirken der alten Befreiung nicht geprüft.

Weiter hat der Kläger bevollmächtigte noch vorgetragen, es gebe zur Frage der Fortgeltung früherer Befreiungsbescheide unterschiedliche (konkret benannte) Gerichtsentscheidungen. Im Übrigen hat er vertieft darauf verwiesen, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses bereits bei der A2, dem jetzigen Arbeitgeber beschäftigt gewesen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 1. Februar 2019 hat die Beklagte den weiteren Widerspruch zurückgewiesen und die früheren Ausführungen im Wesentlichen wiederholt. Zur Fortgeltung der ausgesprochenen Befreiung hat die Beklagte erneut darauf hingewiesen, dass die Wirkung mit dem Wechsel des Arbeitgebers entfalle. Mit Aufgabe der Beschäftigung bei der Kanzlei B2 und Kollegen sei der Befreiungsbescheid unwirksam geworden. Nur hierauf habe sich der Befreiungsbescheid bezogen, nur für diese Tätigkeit sei eine Befreiung ausgesprochen worden. Der Weitergeltung von Altbescheiden habe das BSG mit Urteil vom 22. März 2018 ([B 5 RE 5/16 R](#)) eine Absage erteilt. Nach dem seit dem 1. Januar 2016 geltenden Recht seien Betroffene, die eine Zulassung als Syndikusanwalt nicht erwirkt hätten, weder laufend noch rückwirkend befreiungsberechtigt. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht komme deshalb nicht in Betracht.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2019 zu der Klage aus 2015 (S 5 R 1354/15) hat der Kläger die Klage erweitert und beantragt, auch den Bescheid vom 26. März 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1. November 2001 zu bestätigen. Weitere Begründung könne erst erfolgen, wenn zwischenzeitlich ergangene Urteile des 5. Senats des BSG vorliegen würden.

Am 5. März 2019 hat die Beklagte sodann den Rechtsstreit formell wiederangerufen, der nunmehr unter dem Aktenzeichen [S 2 R 881/19](#) fortgeführt worden ist.

Zur Begründung der Klage hat der Kläger im Weiteren vorgetragen, die alte Befreiung gelte fort. Er berufe sich auf Vertrauensschutz, den ihm der eindeutige

---

Text des alten Befreiungsbescheides zur Verfǘgung stelle. Er sei bereits 2001 bei der A2 tätig gewesen. Nach Sichtung der Urteilsgrǘnde der Entscheidungen des BSG vom 13. Dézember 2018 stehe fest, dass der Bescheid aus dem Jahre 2001 nicht die Folgewirkungen habe, wie der Kláger á und ein Jahrzehnt lang auch die Beklagte á sie aus dem Begleittext des Bescheides verstanden hätten. Hätte der Kláger allerdings gewusst, dass bei Beschäftigungswechsel jeweils ein neuer Antrag erforderlich sei, so hätte er diesen gestellt. Die Beklagte habe den Kláger nicht darauf hingewiesen, dass der von ihr verwendete Text auch so hätte verstanden werden müssen, wie es das BSG jetzt für richtig halte. Damit würden die Folgen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs eintreten. Der Kláger sei so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Beklagte auf die jeweils bestehende Antragsnotwendigkeit hingewiesen hätte. Er sei also in den Stand zu versetzen, der bestünde, wenn er am 1. Dézember 2000 einen Befreiungsantrag gestellt hätte. Die Beklagte habe den Kláger mit dem Bescheidtext vom 3. Január 2001 auf eine falsche Fúhrte gelockt, nämlich, dass ein neuer Befreiungsantrag nicht gestellt werden müsse, weil die Befreiung weiter gelte. Davon seien der Kláger und die Beklagte bis zu den Urteilen des BSG vom 31. Oktober 2012 übereinstimmend ausgegangen. Nach dem zum Jahresbeginn 2011 (muss wohl 2001 heißen) geltenden Recht wäre der Kláger eindeutig und anstandslos befreit worden. Deswegen komme es nicht darauf an, dass nach den Urteilen des BSG vom 13. Dézember 2018 Altbescheide keinen Vertrauensschutz genießen würden, denn der sozialrechtliche Herstellungsanspruch resultiere vielmehr gerade aus diesem Umstand. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg habe am 26. Maí 2020 im Verfahren [L 13 R 1664/19](#) bei einer vergleichbaren Konstellation einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch angenommen. Die Beklagte habe allerdings Revision eingelegt ([B 5 RE 6/20 R](#) á Anmerkung: In der Zwischenzeit hatte die Beklagte die Revision zurúckgenommen). Seit dem 1. Oktober 2013 sei der Kláger Vertriebsleiter und nicht mehr wie zuvor anwaltlich tätig. Dass er ab diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf Befreiung habe, sei ihm bewusst, deshalb habe er eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach neuem Recht nie verfolgt.

Die Beklagte ist dem entgegengetreten und hat ausgefǘhrt, Streitgegenstand sei allein die Befreiung des Klágers von der Versicherungspflicht für eine Tätigkeit als zugelassener Rechtsanwalt im Angestelltenverhältnis bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber. Eine solche sei aufgrund der Rechtsprechung des BSG vom 3. April 2014 (siehe